

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



DGFC Jena e.V.  
Sascha Schlösser  
Grete-Unrein-Str. 2  
07745 Jena

Gmund, 08.05.2006 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Blankenhain", 99444 Rottdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins DGFC Jena e.V. vom 15.12.2005 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 115, Gemarkung Altdörnfeld (Starts) und Flurstücksnummer 1007 (Landungen), Gemarkung Blankenhain.
3. Die Erlaubnis ist **bis zum 31.05.2009 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis wird automatisch **unbefristet** verlängert, wenn im Frühjahr 2009 (siehe B. Geländespezifische Auflagen Nr. 4) seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Bedenken erhoben oder Beeinträchtigungen des Biotops festgestellt werden. Die Erlaubnis gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Piloten sind auf die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuweisen und über die Lage und gesetzlichen Vorgaben des betroffenen § 18 Biotops nach ThürNatG zu informieren.
2. Bevor der Flugbetrieb aufgenommen wird, ist mit allen Beteiligten (Verein, Agrarprodukte e.G. Blankenhain und Unterer Naturschutzbehörde) ein Einweisungstermin incl. Bestandsaufnahme des Hanges durchzuführen und zu protokollieren. Dabei sind die Standorte von ggf. erforderlichen Hinweisschildern, Windsäcke o.ä. abzustimmen.
3. Die Rückwege zum Startplatz sind so zu wählen, dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird (fußläufig an der rechten oder linken Waldkante).
4. Im Frühjahr 2009 ist ein gemeinsamer Termin zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Verein durchzuführen, in dem der Zustand des Hanges erneut bewertet und protokolliert wird, wenn auf den Flächen weiter Flugbetrieb durchgeführt werden soll.
5. Der Startbereich muss so hergerichtet (hindernisfrei) sein, dass ein sicherer Start möglich ist.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 15.12.2005 wurde durch den Verein DGFC Jena e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für einen Übungshang gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land wurde mit Schreiben vom 21.12.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.04.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die beantragte Fläche im Verbund für dem „Schafholzberg“ sowie der „Ossau“ ein besonders geschütztes Biotop nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sei. Des weiteren sei von der Oberen Naturschutzbehörde langfristig geplant, diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Aufgrund dessen hatte es bereits im Vorfeld einen gemeinsamen Ortstermin mit Beteiligung der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde und dem antragstellenden Verein gegeben, an dem das Vorhaben erläutert wurde und offene Fragen geklärt wurden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde derzeit keine Gefahr der wertgebenden Schutzgüter des geplanten NSG durch den Flugbetrieb gesehen bzw. ausgeschlossen wird. Auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werden keine erhebliche Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops durch die Nutzung der Flächen als Übungsgelände erwartet (Protokoll vom 22.09.05). Das Einvernehmen wurde hergestellt und dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb